

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Januar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 116

Resolution der Generalversammlung

[*auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/55/532/Add.1 und Korr.1)*]

55/233. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, in den Nicht-Haushaltsjahren einen Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung von Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998,

in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹, der entsprechenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses² und der Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses⁴ sowie dem Bericht und den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³;

2. *erklärt erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

¹ A/55/186.

² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/55/16)*, Zweiter Teil, Kap. II, Ziffern 50-70.

³ A/55/685 und Korr.1.

⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/55/16)*.

- a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;
 - b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;
 - c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;
 - d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;
3. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmenentwurf eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;
 4. *stellt fest*, dass der Rahmenentwurf des Haushaltsplans einen Voranschlag der Mittel darstellt;
 5. *billigt* die Empfehlung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 8 seines Berichts³, wonach in dem Rahmenentwurf des Haushaltsplans Mittel für besondere politische Missionen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit veranschlagt werden sollen, die im Laufe des Zweijahreszeitraums voraussichtlich verlängert oder gebilligt werden;
 6. *beschließt*, dass der Voranschlag der Mittel für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 daher einen Ansatz für besondere politische Missionen in Höhe von 93,7 Millionen US-Dollar auf der berichtigten Basis 2000-2001 enthalten sollte, der im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu berücksichtigen ist, und dass der zusätzliche Mittelbedarf auch weiterhin im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 41/213 der Generalversammlung zu behandeln ist;
 7. *stellt fest*, dass die Voranschläge des Generalsekretärs für den Entwurf des Programmhaushaltsplans keinen Ansatz für den Mittelbedarf zur Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen⁵ im Zweijahreszeitraum 2002-2003 enthalten, dass dieser Mittelbedarf weiter von der Generalversammlung erörtert wird und dass der auf den ordentlichen Haushalt entfallende Mittelbedarf vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 berücksichtigt werden soll;
 8. *stellt außerdem fest*, dass die Voranschläge des Generalsekretärs für den Entwurf des Programmhaushaltsplans keinen Ansatz für den Mittelbedarf im Zusammenhang mit der Sicherheit des Personals für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 enthalten, dass dieser Mittelbedarf weiter von der Generalversammlung erörtert wird und dass der auf den ordentlichen Haushalt entfallende Mittelbedarf vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 berücksichtigt werden soll;
 9. *bittet* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 auf der Grundlage eines Gesamtvoranschlags von 2.515,3 Millionen Dollar auf der berichtigten Basis 2000-2001 zu erstellen;

⁵ Siehe A/55/305-S/2000/809;

10. *beschließt*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die Neukalkulation auf der Grundlage der derzeitigen Methode vorsehen soll;

11. *beschließt außerdem*, dass für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 folgende Prioritäten gelten:

- a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
- b) Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;
- c) Entwicklung Afrikas;
- d) Förderung der Menschenrechte;
- e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- g) Abrüstung;
- h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, nach Prüfung seiner als Anhalt dienenden Vorschläge im Rahmenentwurf des Haushaltsplans, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die in Ziffer 11 genannten Prioritäten zu berücksichtigen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 den Gesamtbetrag der Mittel anzugeben, die ihm aus allen Finanzierungsquellen für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollten;

14. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags festgesetzt wird, das heißt auf 18,9 Millionen Dollar, und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit dem Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist.

89. Plenarsitzung
23. Dezember 2000